



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 34 (S. 247-248)**

Titel **Abänderung der Verordnung über Anlage und Bezug des Militärpflichtersatzes im Kanton Zürich vom 24. Oktober 1901.**

Ordnungsnummer

Datum 11.04.1929

[S. 247] Der Regierungsrat,

in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878, des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung vorstehend bezeichneten Gesetzes vom 29. März 1901 und der darauf erlassenen Verordnungen des Bundesrates, // [S. 248]

verordnet:

I. § 1 der Verordnung über Anlage und Bezug des Militärpflichtersatzes im Kanton Zürich vom 24. Oktober 1901 wird aufgehoben und durch nachstehende §§ 1 und 1^{bis} ersetzt:

§ 1. Die Veranlagung und der Bezug des Militärpflichtersatzes liegt für die landesanwesenden Ersatzpflichtigen den Kreiskommandanten, für die landesabwesenden Ersatzpflichtigen der Abteilung für Militärpflichtersatz der Militärdirektion ob.

Die Durchführung der Veranlagung und des Bezuges des Ersatzes der landesabwesenden Ersatzpflichtigen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates betreffend die Veranlagung und den Bezug des Militärpflichtersatzes von Auslandsschweizern vom 2. Dezember 1921; im übrigen kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.

§ 1^{bis}. Die Kreiskommandanten legen alljährlich Originaltabellen der landesanwesenden Ersatzpflichtigen, an. In diese Ersatzregister sind aufzunehmen:

a) Alle am 1. Mai in der Gemeinde wohnenden, vom Dienst befreiten Schweizerbürger, sowie allfällig ersatzpflichtige Ausländer.

b) Die infolge Dienstversäumnisses ersatzpflichtigen Wehrmänner.

Die vom Pflichtersatz Befreiten sind unter Angabe des Grundes der Befreiung bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht nachzuführen.

II. Diese abgeänderten Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Zürich, den 11. April 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Mousson.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.



Der Bundesrat hat am 23. April 1929 vorstehender Abänderung der Verordnung über Anlage und Bezug des Militärflichtersatzes die Genehmigung erteilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.09.2015]